

Berliner Arbeitskreis Ausl- und AsylR

Rechtsanwälte
Ronald Reimann & Harald Schandl
Mehringdamm 34, 10961 Berlin
(Postfach 610152, 10922 Berlin)
Tel.: 030/25298777 Fax.: 030/25298785

Datum: 25.02.03

INFORMATIONSAUSTAUSCH

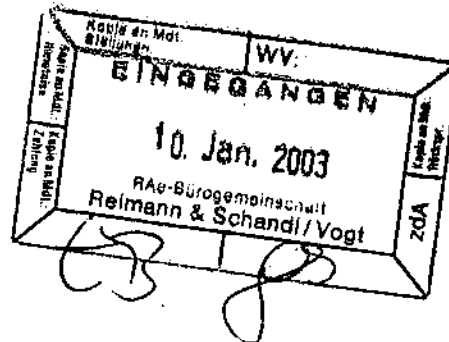
Herkunftsgebiet (soweit von Bedeutung):

Beschluss, LG Berlin vom 08.01.03 mit dem Az. 70 XIV 3629/02 B

Stichworte:

Ausführungen zur Zulässigkeit eines Haftbefehls im Abschiebungshaftverfahren

Harald Schandl



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftszeichen: 88 T 382/02

70 XIV 3629/02 B AG Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend Frau

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Ronald Reimann und Harald Schandl,

Mehringdamm 34, 10961 Berlin,

Antragsteller:

Landeseinwohneramt Berlin,

Geschäftszeichen: IV B 219, IV B 214

Nöldnerstraße 34 – 36, 10317 Berlin,

hat die Zivilkammer 88 des Landgerichts Berlin auf die sofortige Beschwerde der Betroffenen vom 11. November 2002 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 26.

Oktober 2002 am 8. Januar 2002 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

Gründe:

Der Antragsteller wollte die ausreisepflichtige Betroffene und ihren 1994 geborenen Sohn am 28. Oktober 2002 per Flugzeug von Düsseldorf aus abschieben. Um dies organisatorisch zu bewältigen, wollte er die Betroffene und den Sohn am 27. Oktober 2002 in Abschiebegewahrsam nehmen.

Demgemäß stellte der Antragsteller am 23. Oktober 2002 schriftlich einen Haftantrag für die Dauer von zunächst sechs Wochen, welchen er auf § 57 Abs. 2 des AuslG stützte, hilfsweise beantragte er die Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung.

Auf den am 24. Oktober 2002 bei Gericht eingegangenen Antrag hat das Amtsgericht Schöneberg mit Beschluss vom 26. Oktober 2002, ohne die Betroffene und ihre Verfahrensbevollmächtigte anzuhören, die einstweilige Freiheitsentziehung der Betroffenen bis zum Ablauf von 48 Stunden nach Festnahme angeordnet.

Eine Festnahme der Betroffenen und ihre Abschiebung erfolgte nicht, weil diese die dem Antragsteller bekannte Wohnung seit Anfang Oktober 2002 nicht mehr bewohnte und dort nicht angetroffen werden konnte.

Gegen den Beschluss vom 26. Oktober 2002, der nach den Angaben der Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen diesen am 28. Oktober 2002 zugestellt worden war, wendet sich die Betroffene mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 11. November 2002. Sie hält den Beschluss für rechtswidrig, weil weder sie noch ihre Verfahrensbevollmächtigten zuvor angehört wurden.

Ein Retent der Ausländerakte hat der Kammer zur Information vorgelegen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 103 Abs. 2 AuslG, § 3 Satz 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 2, § 11 Abs. 2 FEVG, §§ 21, 22 FGG zulässig.

Sie ist im Ergebnis auch begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Der angefochtene Beschluss genügt den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht, weil er hinsichtlich des Beginns der Abschiebehaft nicht hinreichend bestimmt ist (vgl. KG, FGPrax 1997, 74 ff. [75]). Danach ist Voraussetzung, dass bei einem herausgeschobenen Beginn des Haftzeitraums über dessen Anfang und damit auch über dessen Ende, keine Zweifel bestehen und dass die zeitliche Nähe und die Erkennbarkeit des Haftbeginns es dem Richter ermöglichen, für diesen Zeitpunkt das Vorliegen der Haftvoraussetzungen anzunehmen. Dem genügt die Anordnung „nach Festnahme“, wie sich in diesem Fall gezeigt hat, nicht. Denn

durch den tatsächlichen Verlauf hat sich ergeben, dass der angefochtene Beschluss noch immer eine Festnahme der Betroffenen für 48 Stunden ermöglichte, obwohl zurzeit überhaupt nicht mehr feststeht, dass eine Abschiebung der Betroffenen innerhalb von 48 Stunden auch möglich ist, sondern das eher unwahrscheinlich erscheint.

Da der angefochtene Beschluss deshalb der Aufhebung unterliegt, kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit ein Haftgrund gemäß § 57 Abs. 2 AuslG vorliegt. Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 3 FGG, § 8 Abs. 1 FEVG.

Eine Kostenerstattungsanordnung ergeht nicht, da der Haftantrag nicht von Anfang an im Sinne von § 16 S. 1 KostO unbegründet gewesen ist. Es lag bei Beantragung der Haft der Haftgrund des § 57 Abs. 2 S. 2 AuslG vor. Die Betroffene sollte binnen zwei Tagen abgeschoben werden. Der Flug stand bereits fest, sodass davon ausgegangen werden konnte, dass es feststehe, dass die Abschiebung erfolgen würde. Das Untertauchen der Betroffenen war dem Antragsteller zu dieser Zeit noch nicht bekannt.

Der Haftantrag war auch nicht im oben ausgeführten Sinne unbestimmt oder unzureichend befristet. Der Antragsteller hatte nämlich keine Haft „ab Festnahme“ beantragt, so dass der Antrag unbedingt und mit sofortiger Wirkung, jedenfalls mit Wirkung ab dem 27. Oktober 2002 gestellt war, wie sich auch aus der Begründung ergab, da die Betroffene am 27. Oktober 2002 festgenommen werden sollte.

Schließlich war der Haftantrag, jedenfalls bezogen auf die Betroffene selbst, soweit er dem Wortlaut nach auch für den minderjährigen Sohn gestellt war, hat das Amtsgericht darüber nicht beschieden, nicht unverhältnismäßig. Denn es waren keine Umstände ersichtlich, die die Haft zur Sicherung der Abschiebung entbehrlich erscheinen ließen (vgl. BVerfG NVwZ-Beilage 8/1994, 57/58). Insbesondere war nicht ersichtlich, dass sich die Betroffene etwa für eine Abschiebung freiwillig zur Verfügung halten würde.

Pannek

Klinger

Dr. Peißker